

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	877
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 209). Vom 25. Februar 2010	880
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	882
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	886

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	890
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	892
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	895
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	897
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	900
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ...	902
Vom 4. Februar 2010. Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	905

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	910
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	913
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	915
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	918
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	921
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	924
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	926

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	929
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	931
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)	932

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572) Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie in an der Universität des Saarlandes angebotenen 2-Fächer-Master-Studiengängen.

§ 29 Grundsätze

(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Masterstudiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen im Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Philosophie (Haupt- oder Nebenfach) oder in einem verwandten Studiengang (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) oder einen solchen Studienabschluss eines anderen Fachs bei gleichzeitig gegebenen Vorkenntnissen in Philosophie, die dem Studium der Philosophie als Nebenfach angemessen sind, voraus.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und angemessene Kenntnisse einer weiteren für die Philosophie relevanten Fremdsprache (i.d.R. Altgriechisch, Latein oder Französisch). Eine andere zweite

Fremdsprache kommt nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen in Betracht.

- Gute Vorkenntnisse in mindestens einem der Hauptbereiche der Philosophie (Praktische Philosophie, Sprachphilosophie und Logik, Erkenntnistheorie, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes)

Sofern wichtige Vorkenntnisse fehlen, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen des Halbmoduls nachgeholt werden (vgl. § 7 der Studienordnung).

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Arbeitsaufwand des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen beträgt 27 Credit Points (CP).

(2) Im Nebenfach wird ein ganzes Modul des Kernbereich-Master-Studiengangs studiert, und es werden ferner weitere Veranstaltungen in Philosophie im Umfang von 9 CP (Halbmodul) studiert. Näheres regelt § 7 der Studienordnung.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Die Prüfungsleistung im ganzen studierten Modul ist eine Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder ein Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Reihe regelmäßig bearbeiteter Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder eine Klausur (zweistündig) oder eine mündliche Prüfung (20-30 Minuten). Näheres regelt §5 der Studienordnung. Prüfungsleistung im studierten Halbmodul sind Leistungen nach Maßgabe der dafür absolvierten Veranstaltungen. Besteht das Halbmodul aus einem Masterseminar, so ist dort eine kleinere benotete Prüfungsleistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausaufgaben, mündliche Prüfung von 20 min.) im Umfang von 3 CP zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33
Prüfungssprache

- (1) Den Lehrenden steht es frei, Master-Seminare in englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Studierende können in Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache durchgeführt werden, bei jeder Studien- und Prüfungsleistung mit Ausnahme von Referaten wählen, ob sie diese in deutscher oder englischer Sprache erbringen.